VOLKSSOLIDARITÄT

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Informationen aus den Bereichen Sozialberatung und Recht

Nr.: S 08/2020
Datum: 15. April 2020

Covid-19-Arbeitszeitverordnung: Verlängerung der Höchstarbeitszeit

Mit dem sogenannten "Sozialschutzpaket" der Bundesregierung zur Abmilderung von Härten durch die Corona-Krise (siehe Sonderinfo 05-2020) wurde unter anderem ein Ausnahmetatbestand in § 14 ArbZG geschaffen. Durch die in einem neuen Absatz 4 eingefügte Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Abweichungen von gesetzlichen Arbeitszeitschutzbestimmungen ermöglichen.

Mit Rechtsverordnung vom 7. April 2020 hat das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit nunmehr Abweichungen von arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen für Covid-19-relevante Wirtschaftsbereiche erlassen (Covid-19-ArbZV).

Auf der Grundlage dieser Verordnung sind insbesondere nachstehend genannte Abweichungen zulässig, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sind:

- Verlängerung der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden bei Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden,
- Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit, sofern diese nicht an Werktage vorgenommen werden kann,
- Gewährung von Ersatzruhetagen für Beschäftigungssonntage innerhalb von acht Wochen statt zwei Wochen, spätestens aber bis zum 31. Juli 2020.

Zu den betroffenen Berufsgruppen zählen insbesondere medizinische Berufe sowie Beschäftigte bei Polizei und Feuerwehr. Erfasst sind zudem Beschäftigte, die in der Produktion und Distribution sogenannter existenzieller Güter tätig sind.

Außerdem ist die Verkürzung der täglichen Ruhezeit von üblicherweise elf auf neun Stunden (mit Zeitausgleich durch Verlängerung anderer Ruhezeiten oder freie Tage innerhalb von vier Wochen) zulässig.

Die neue Covid-19-Arbeitszeitverordnung ist am 10. April 2020 in Kraft getreten. Die Abweichungen dürfen auch für einen längeren Zeitraum und nicht nur vorübergehend erfolgen, sind jedoch bis zum 30. Juni 2020 befristet. Bei Verkürzungen der Ruhezeit ist der erforderliche Ausgleich bis zum 31. Juli 2020 zu gewährleisten.

Quelle: Newsletter Haufe Personal personal@haufe.de vom 14.04.2020; COVID-19-Arbeitszeitverordnung – (COVID-19-ArbZV); https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/arbeitszeitverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2